

Erklärung der MediGene AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der MediGene AG erklären:

Die MediGene AG entsprach und entspricht den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex", die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juli 2005 bekannt gemachten wurden, mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen:

1. Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Haftpflichtversicherungen, welche die Gesellschaft für ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sogenannte Directors and Officers Liability Insurances – D&O-Versicherungen), einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren. Bei der von der MediGene AG abgeschlossenen D&O-Versicherung ist weder für den Vorstand noch für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vorgesehen.

2. Altersgrenzen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Bei der MediGene AG gibt es weder für Vorstands- noch für Aufsichtsratsmitglieder Altersgrenzen.

3. Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit bei der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der MediGene AG nicht berücksichtigt.

4. Begrenzungsmöglichkeit (Cap) bei langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) durch den Aufsichtsrat für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen bei den langfristigen variablen Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder. Mit den Vorstandsmitgliedern der MediGene AG sind solche Caps nicht vereinbart.

5. Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen Vergütung auch eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Aufsichtsratsmitglieder der MediGene AG erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung.

6. Veröffentlichungen auf der Internetseite der MediGene AG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind. Die MediGene AG macht keine Informationen über Kapitalerhöhungen vor Ablauf der Zeichnungsfrist auf ihrer Internetseite zugänglich, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ferner wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die vor der zum 21. Mai 2003 erfolgten Kodexänderung aufgelegten laufenden Optionsprogramme sowie Wandelanleihen der MediGene AG, an denen auch die Vorstandsmitglieder partizipieren, nicht – wie der Kodex seit seiner Änderung vom 31. Mai 2003 empfiehlt – auf relevante Vergleichsparameter bezogen sind sowie keine Begrenzungsmöglichkeit durch den Aufsichtsrat enthalten. Vorstand und Aufsichtsrat der MediGene AG sind der Ansicht, dass die laufenden Optionsprogramme sowie Wandelanleihen auch nach der Kodexänderung vom 21. Mai 2003 kodexkonform sind.

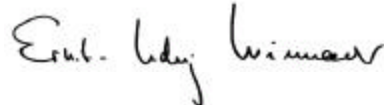
Martinsried, 28. November 2005

Für den Vorstand



Dr. Peter Heinrich

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker